Bekanntmachung

des Marktes Gars a.Inn

Beschluss des Bebauungsplanes ,PV-Anlage Krücklham II' als Satzung

Der Marktgemeinderat Gars a. Inn hat mit Beschluss vom 08.09.2021 den Bebauungsplan ,PV-Anlage Krücklham II' i.d.F. vom 08.09.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan ,PV-Anlage Krücklham II' in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl.Nr. 891, Gemarkung Mittergars. Das betroffene Gebiet wird im Osten und im Süden von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Westen grenzt es an die Bahnlinie Rosenheim-Mühldorf a.lnn, im Norden an die Gemeindeverbindungsstraße 17 "Mittergars nach Krücklham".

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Gars a.Inn, Hauptstraße 3, 83536 Gars a.lnn während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Gars a.Inn, Hauptstraße 3, 83536 Gars a.Inn geltend gemacht worden sind: der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.gars.de zu finden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gars a.lnn, den 12.11.2021

Robert Otter, 1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 16.11.2021 Abzunehmen am: Abgenommen am:

Ort, Datum

Unterschrift

